

Die universelle Bestimmung der Güter Zur Eigentumsethik der Christlichen Gesellschaftslehre

I. Zwei Pfeiler der Eigentumsethik der Christlichen Gesellschaftslehre

In ihrer Eigentumsethik versucht die Christliche Gesellschaftslehre zwei Aussagen miteinander zu verbinden, die auf den ersten Blick nicht leicht miteinander in Einklang zu bringen sind. Die eine Aussage unterstreicht die Bedeutung des Privateigentums für die Freiheit und die personale Entfaltung des Menschen und erklärt das Recht auf persönliches Eigentum zum Naturrecht. Die andere Aussage ruft in Erinnerung, dass Gott die Güter dieser Erde zum Nutzen aller Menschen und Völker bestimmt hat und dass sie deshalb auch allen zugute kommen müssen. Wird die eine Aussage von der jeweils anderen getrennt, entstehen leicht Missverständnisse, Kontroversen oder gar Ideologien. Dies gilt für die katholische Soziallehre ebenso wie für die evangelische Sozialethik. Auch wenn die meisten der folgenden Zitate den Sozialenzykliken und anderen Dokumenten der katholischen Kirche entnommen sind, so gelten alle grundlegenden Aussagen auch für die evangelische Sozialethik in der Tradition Martin Luthers.¹ Auf Besonderheiten Calvins sowie der Russisch-Orthodoxen Kirche ist eigens hinzuweisen.

Die erste Aussage der Eigentumsethik der Christlichen Gesellschaftslehre, die Betonung des Rechts auf persönliches Eigentum, von Leo XIII. 1891 in der Enzyklika *Rerum Novarum* (RN 4)² dem Sozialismus entgegengehalten, der mit Karl Marx im

¹ Die Sozialenzykliken, die im folgenden ausgewertet werden, finden sich alle in dem Band: *Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, mit Einführungen von Oswald von Nell-Breuning und Johannes Schasching*, hrsg. von der *Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands*, 8. Aufl. 1992. Zur Eigentumsethik der Evangelischen Kirche in Deutschland vgl. die Denkschrift der EKD „Gemeinwohl und Eigennutz“, Gütersloh 1991, S. 95 ff., die Denkschrift „Eigentumsbildung in sozialer Verantwortung“ von 1962, in: *Die Denkschriften der EKD*, hrsg. von der *Kirchenkanzlei der EKD*, Bd. 2, Gütersloh 1978, S. 19 ff., den *Evangelischen Erwachsenenkatechismus*, 5. Aufl. Gütersloh 1989, S. 673 ff., *Martin Honecker*, *Grundriß der Sozialethik*, Berlin 1995, S. 471 ff. und *Theodor Strohm*, *Eigentum*, II. Theologisch und sozialethisch, in: *Evangelisches Staatslexikon*, hrsg. von *Roman Herzog u.a.*, 3. Aufl., Stuttgart 1987, Sp 686 ff.

² Abkürzungen: AAS: *Acta Apostolicae Sedis*, Amtliches Mitteilungsblatt des Hl. Stuhls, Vatikanstadt 1909 ff.; CA: *Centesimus Annus* (Johannes Paul II, 1991); CL: *Christifideles Laici* (Johannes Paul II 1988); GS: *Gaudium et Spes* (Pastoralkonstitution des II. Vatikanischen Konzils über die Kirche in der Welt von heute, 1965); KKK: *Katechismus der Katholischen Kirche* 1993; LC: *Libertatis Conscientia* (Instruktion der Glaubenskongregation über die christliche Freiheit und die Befreiung 1986); LE: *Laborem Exercens* (Johannes Paul II, 1981); Leitlinien: Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Hrsg., *Leitlinien für das Studium und den Unterricht der Soziallehre der Kirche in der Priesterausbildung vom 30.12.1988*; MM: *Mater et Magistra*

Privateigentum die Quelle aller menschlicher Entfremdung und allen gesellschaftlichen Elends sah und sich – zumindest bis 1989 – von dessen Beseitigung das Paradies auf Erden erhoffte, kann, wird sie isoliert, zu dem Missverständnis führen, die Christliche Gesellschaftslehre wolle die bestehende Eigentumsordnung in den westlichen Industriestaaten legitimieren. Die zweite Aussage, ebenfalls schon von Leo XIII. in *Rerum Novarum* (RN 7) und dann von Pius XI. noch ausführlicher 1931 in *Quadragesimo Anno* (QA 45 ff.) entfaltet, kann zu dem gegenteiligen Irrtum führen, die Christliche Gesellschaftslehre schwäche die Bedeutung des Privateigentums ab und halte alternative Eigentumsformen bis hin zum Gemeineigentum für nicht weniger legitim. Pius XI. warnte in *Quadragesimo Anno* selbst schon vor den „zwei gefährlichen Einseitigkeiten“, die sich aus der Leugnung oder Abschwächung der Sozialfunktion des Eigentums einerseits und der Individualfunktion andererseits ergäben und entweder zum Individualismus oder zum Kollektivismus führten (QA 46). Doch auch dann, wenn diese Einseitigkeiten vermieden und beide Aussagen zusammen im Auge behalten werden, ist es nicht leicht, ihr rechtes Verhältnis zu bestimmen. Dies spiegelt sich bereits in der Geschichte der Christenheit.

II. Eigentum – in der Geschichte der Christenheit

Im ersten Jahrtausend der Christenheit spielt die sozialetische Frage nach dem Eigentum als Ordnungsidee noch keine Rolle. Im Zentrum der Betrachtungen steht die individualethische Frage nach dem richtigen Gebrauch des Eigentums, die ihre Antwort zum einen in den Zehn Geboten und zum anderen im 1. Johannesbrief findet. Das siebte Gebot gebietet „Du sollst nicht stehlen“ und das zehnte „Du sollst nicht begehren Deines Nächsten Hab und Gut“ und der 1. Johannesbrief mahnt, mit Besitz und Reichtum nicht zu prahlen (1 Joh 2,16). Der Christ soll besitzen, als besäße er nicht. Wenn er etwas erwirbt, soll er sich so verhalten, „als würde er nicht Eigentümer“ (1 Kor 7,30). Der „Kommunismus“ der Urgemeinde, die in der Apostelgeschichte (4,32-34) beschriebene Gütergemeinschaft der ersten Christen in Jerusalem, hat sich als Lebensordnung der Christenheit jedoch nicht durchgesetzt. Es gab immer Privateigentum. Auch für die Kirchenväter, deren Urteile über das Privateigentum oft sehr kritisch sind, war eine Gütergemeinschaft unter den Bedingungen des Sündenfalls nur in Familien oder klösterlichen Gemeinschaften möglich. Als gesellschaftliche Lebensform musste sie verhängnisvolle Wirkungen haben, weil sie das Verantwortungsbewusstsein und die Leistungsbereitschaft lähmt und den Wohlstand mindert.

Erst im 13. Jahrhundert stoßen wir bei Thomas von Aquin (1225-1274) auf sozial-ethische Überlegungen über das Eigentum als Ordnungsidee. Die Frage, ob es erlaubt sei, eine Sache als Eigentum zu besitzen, wird von ihm bejaht, weil erstens „ein jeder

(Johannes XXIII, 1961); OA: Octogesima adveniens (Paul VI, 1971); PP: *Populorum Progressio* (Paul VI, 1967); PT: *Pacem in Terris* (Johannes XXIII, 1963); QA: *Quadragesimo Anno* (Pius XI, 1931); RN: *Rerum Novarum* (Leo XIII, 1891); SRS: *Sollicitudo Rei Socialis* (Johannes Paul II, 1987).

mehr Sorge darauf verwendet, etwas zu beschaffen, was ihm allein gehört, als etwas, was allen oder vielen gehört“, zweitens „die menschlichen Angelegenheiten besser verwaltet werden, wenn jeder Einzelne seine eigenen Sorgen hat in der Beschaffung irgendwelcher Dinge“, und drittens „die friedliche Verfassung der Menschen besser gewahrt bleibt.“ Je mehr etwas allen oder vielen gehört, desto häufiger gäbe es Streit.³ Thomas greift hier Argumente auf, mit denen Aristoteles (384–322 v. Chr.) Platons Plädoyer für eine Gütergemeinschaft kritisierte.⁴ Er legitimiert das individuelle Eigentum aus pragmatischen Gründen als Ordnungsidee, weniger als subjektives Recht und er unterscheidet zwischen dem Erwerb und dem Gebrauch des Eigentums. Der Mensch habe zwar das Recht zum Erwerb von Eigentum. Aber wie die Kirchenväter mahnte er, die äußeren Dinge nicht als Eigentum, sondern „als Gemeinbesitz“ zu gebrauchen, sie also in den Dienst der Mitmenschen zu stellen. Der absolute Eigentümer aller Dinge bleibe Gott. Von Arbeit als Legitimationsgrund des individuellen Eigentums ist bei Thomas noch nicht die Rede.

Der Klassiker, der das individuelle Recht auf Eigentum mit der menschlichen Arbeit begründet, ist John Locke (1632–1704). In seinem *Second Treatise of Government* schreibt er 1689, dass die Erde und alle niederen Lebewesen zwar allen Menschen gemeinsam gehören, dass aber „doch jeder Mensch ein Eigentum an seiner eigenen Person“ habe. Deshalb seien auch „die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände ... im eigentlichen Sinne sein“. Was immer der Mensch deshalb dem Naturzustand entrückt und mit seiner Arbeit gemischt hat, hat er „folgich zu seinem Eigentum gemacht“.⁵ John Locke ist zwar weder Kirchenvater noch Kirchenlehrer, aber seine Begründung des Privateigentums spielte im 19. Jahrhundert, in dem die Christliche Gesellschaftslehre entstand, eine erhebliche Rolle.

Während sich Wilhelm Emmanuel von Ketteler (1811–1877) 1848, zwei Jahre vor seiner Ernennung zum Bischof von Mainz, in seinen berühmten Adventspredigten im Mainzer Dom, in denen er die katholische Lehre vom Eigentum gegen den Liberalismus einerseits und den Kommunismus andererseits abgrenzte, noch ganz an Thomas von Aquin orientierte⁶, greifen Luigi Taparelli, Matteo Liberatore und Tommaso Zigliara, die für Papst Leo XIII. die Sozialenzyklika *Rerum Novarum* vorbereiten, auch auf John Lockes Eigentumslehre zurück. Zwei Aspekte haben auf diese erste und grundlegende Enzyklika erheblichen Einfluss: Lockes Individualismus und die Arbeit als Legitimitätskriterium für das Recht auf Privateigentum.

In verschiedenen Untersuchungen zur Entwicklung der Eigentumsethik der Christlichen Gesellschaftslehre, die Anfang der 70er Jahre erschienen, wurde der Eigentumslehre von *Rerum Novarum* vorgehalten, dass sie zu individualistisch begründet werde, der universellen Bestimmung der Güter nicht den ihr angemessenen Platz lasse und den Sozialbezug des Eigentums nur über die Religion bzw. die Pflicht

³ *Thomas von Aquin*, *Summa Theologica* II-II, 66, a.2.

⁴ *Aristoteles*, *Politik* 1261a.

⁵ *John Locke*, *Über die Regierung* II, 27 und 32; deutsch Reinbek 1966, S. 27 und 30.

⁶ *Wilhelm Emmanuel von Ketteler*, *Die katholische Lehre vom Eigentum*, in: *Texte zur katholischen Soziallehre*, hrsg. von der *Katholischen Arbeitnehmerbewegung*, Bd. II, 1. Halbband, Köln 1976, S. 87 ff.

zum Almosengeben wieder einführe.⁷ Auf Grund der Auseinandersetzung mit der marxistischen Ablehnung des Privateigentums ist das individuelle Recht auf Eigentum gewiss stark akzentuiert worden. Aber dieses individuelle Recht auf Privateigentum ist auch eine Konsequenz der personalen Anthropologie der Christlichen Gesellschaftslehre und ihres Subsidiaritätsprinzips. Deshalb bleibt es ein Pfeiler der Eigentumsethik der Christlichen Gesellschaftslehre, auch wenn es im Laufe des 20. Jahrhunderts durch die Betonung des anderen Pfeilers von der universellen Bestimmung der Güter relativiert wurde.

III. Die Begründung des Privateigentums

Die Eigentumsethik der Christlichen Gesellschaftslehre geht davon aus, dass Gott „die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen aller Menschen und Völker bestimmt“ hat und dass deshalb „diese geschaffenen Güter in einem billigen Verhältnis allen zustatten kommen“ müssen (GS 69).⁸ Die Eigentumsethik wurzelt also in der Schöpfungslehre und bereits die Schöpfungslehre führt zum Recht auf Privateigentum. Weil der Mensch von Gott nicht nur als Geist-, sondern auch als Leibwesen erschaffen wurde, ist er auf die äußeren Güter angewiesen. Weil er die Pflicht zur Selbsterhaltung hat, hat er auch das Recht auf die dafür notwendigen Güter, und weil ihm als Gottes Ebenbild die Herrschaft über die Erde aufgetragen wurde, ist er befugt, diese Güter in seinen Dienst zu stellen. Diese Indienststellung erfolgt in der Regel durch Arbeit. Sie führt zum Erwerb von Eigentum und damit von Verfügungsmacht über äußere Güter (LE 12; CA 31). Das Privateigentum vermittelt so „den unbedingt nötigen Raum für eigenverantwortliche Gestaltung des persönlichen Lebens jedes einzelnen und seiner Familie“ und muss „als eine Art Verlängerung der menschlichen Freiheit betrachtet werden“. Es spornt an „zur Übernahme von Aufgaben und Verantwortung“ und zählt damit „zu den Voraussetzungen staatsbürgerlicher Freiheit“ (GS 71).⁹

Diese positive Begründung des Privateigentums, die vor allem von Johannes XXIII. 1961 in der Enzyklika *Mater et Magistra* entfaltet wird (MM 108-121), wird ergänzt durch eine Argumentation *via negationis*: das Fehlen des Privateigentums führe zu Trägheit, Unordnung, Bürokratie und Machtkonzentration, sozialem Unfrieden und

⁷ *Helmut Sorgenfrei*, Die geistesgeschichtlichen Hintergründe der Sozialenzyklika *Rerum Novarum*, Heidelberg 1970, S. 114, 146 und 155; *Friedrich Beutter*, Die Eigentumsbegründung in der Moralthologie des 19. Jahrhunderts, Paderborn 1971, S. 74 und passim; *Oswald von Nell-Breuning*, Soziallehre der Kirche. Erläuterungen der lehramtlichen Dokumente, 2. Aufl., Wien 1978, S. 33. Nell-Breuning spricht von einem „argen Schönheitsfehler, daß die Arbeiterenzyklika mit einer solchen Apologie des Eigentums beginnt.“ Vgl. auch *M. Honecker*, a.a.O., S. 481.

⁸ Vgl. auch die Denkschrift der EKD „Gemeinwohl und Eigennutz“, a.a.O., Ziffer 137; *Th. Strohm*, a.a.O., S. 687.

⁹ „Gemeinwohl und Eigennutz“, a.a.O., Ziffer 130 und 132; Eigentumsbildung in sozialer Verantwortung, a.a.O., S. 21.

einer Bedrohung der Freiheit und damit der Würde des Menschen (MM 109).¹⁰ So ist das Recht auf Privateigentum – auch an Produktionsmitteln – ein dem Menschen auf Grund seiner Natur zukommendes Recht (MM 108-112; PT 21).

Die Begründung des Privateigentums im Calvinismus geht über die pragmatische Begründung in der katholischen wie in der lutherischen Tradition hinaus. Für Calvin (1509-1564) ist das Eigentum an irdischen Gütern auch ein Beweis der Erwählung durch Gott, den eigentlichen Eigentümer aller Güter. Im irdischen Besitz darf der Gläubige die Freundlichkeit und den Segen Gottes erkennen. Auch wenn Calvin ausdrücklich betont, dass der Mensch die Gewissheit seiner Erwählung nicht aus sich selbst, sondern nur in Christus finden könne, hat der auf seinem Werk gründende Calvinismus die Ansicht vertreten, der Christ könne im äußeren Erfolg und das heißt in der Vermehrung seines Eigentums die Gewissheit seiner Erwählung finden.¹¹

Eine wiederum andere Position nimmt die Russisch-Orthodoxe Kirche ein. Sie hat sich in ihrem im August 2000 verabschiedeten Sozialwort „Grundlagen der Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche“ zur Frage des Eigentums geäußert. Dabei sind ihre Schwierigkeiten, sich von den sowjetischen Traditionen zu lösen, unübersehbar. Sie kann sich zu keiner eindeutigen Bejahung des Privateigentums durchringen. „Die Kirche erkennt die Existenz zahlreicher Eigentumsformen an. Die staatliche, öffentliche, körperschaftliche, private und gemischte Eigentumsform sind in den einzelnen Ländern auf unterschiedliche Art und Weise im Verlauf der historischen Entwicklung verankert worden. Aus Sicht der Kirche ist keine dieser Formen zu bevorzugen.“¹²

IV. Die Unterordnung des Privateigentums unter die universelle Bestimmung der Güter

Das Naturrecht auf persönliches Eigentum bleibt für die Christliche Gesellschaftslehre immer der universellen Bestimmung der Güter untergeordnet. Die christliche Tradition habe, so Johannes Paul II., „dieses Recht nie als absolut und unantastbar betrachtet. Ganz im Gegenteil, sie hat es immer im umfassenden Rahmen des gemeinsamen Rechtes aller auf Nutzung der Güter der Schöpfung insgesamt gesehen; m.a.W., das private Eigentumsrecht ist dem Recht auf die gemeine Nutzung, der Bestimmung der Güter für alle untergeordnet“ (LE 14; Pius XII., La Solennità, Botschaft zur Fünfzigjahrfeier des Rundschreibens *Rerum Novarum* vom 1.6.1941, in: Utz-Groner 506; PP 23; LC 87; SRS 42; CL 43; Leitlinien 42; CA 30; KKK 2402-2404).

¹⁰ Vgl. dazu auch *Joseph Kardinal Höffner*, Christliche Gesellschaftslehre, Kevelaer 1963, S. 163 ff. und die Denkschrift der EKD „Gemeinwohl und Eigennutz“, a.a.O., Ziffer 134.

¹¹ Evangelischer Erwachsenenkatechismus, a.a.O., S. 678.

¹² Die Grundlagen der Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche, hrsg. von *Josef Thesing* und *Rudolf Uertz*, St. Augustin 2001, S. 61.

In zahlreichen Begriffspaaren haben die Vertreter der Christlichen Gesellschaftslehre versucht, die Beziehung zwischen den beiden Pfeilern der Eigentumsethik zu kennzeichnen. Die universelle Bestimmung der Güter wurde als „absolutes“ oder „primäres“ Naturrecht, das Recht auf Privateigentum als „relatives“ oder „sekundäres“ Naturrecht¹³, erstere auch als „Gotteswerk“ oder „Grundgesetz“ und letzteres als „Menschenwerk“ oder „Ausführungsbestimmung“ bezeichnet.¹⁴ Schon Thomas von Aquin hatte die universelle Bestimmung der Güter auf das Naturrecht, d. h. auf die Schöpfungsordnung zurückgeführt und das Recht auf Privateigentum auf das positive Recht, das der menschlichen Vernunft entstammt und dem Naturrecht nicht entgegensteht.¹⁵ In dieser Debatte wurde die auch von Paul VI. in *Populorum Progressio* (PP 49) unterstrichene Geltung des Prinzips von der universellen Bestimmung der Güter „auch für die Völkergemeinschaft“ in Erinnerung gerufen¹⁶ und nicht zuletzt im Hinblick auf *Gaudium et Spes* gemahnt, die Eigentumsethik nicht auf eine Verteilungsethik zu beschränken, sondern auch nach der Bedeutung der Produktion und der Güterverwendung für die Realisierung des Prinzips von der universellen Bestimmung der Güter zu fragen.¹⁷

V. Die sozial- und kulturstaatliche Ausweitung des Privateigentums

Das Naturrecht auf Privateigentum gilt somit als am besten geeignetes Instrument zur Verwirklichung der universellen Bestimmung der Güter. Nicht Genossenschafts- oder Gemeineigentum sind unter Berücksichtigung der *conditio humana* das optimale Mittel zur Realisierung dieses Prinzips, sondern das persönliche Eigentum, das in jeder Gesellschaft der Sicherung durch eine geeignete Rechts- und Verfassungsordnung bedarf. Sowohl die Sozialenzykliken als auch das II. Vatikanische Konzil haben auf die Geschichtlichkeit und damit auf die Wandelbarkeit der Institution des Privateigentums und seiner rechtlichen Regelungen hingewiesen (RN 7; QA 49; Pius XII., *La Solennità*, in: Utz-Groner 506; GS 69). Sie haben die sozial- und kulturstaatliche Ausweitung des Eigentumsbegriffs rezipiert. In dieser Perspektive zählen zum Eigentum nicht nur Grund und Boden sowie veräußerbare Güter, die Konsum- oder Pro-

¹³ Vgl. *Jean-Yves Calvez/Jacques Perrin*, Kirche und Wirtschaftsgesellschaft, Die Soziallehre der Päpste von Leo XIII bis zu Johannes XXIII, Recklinghausen 1965, Bd. 2, S. 49; *Johannes Messner*, Das Naturrecht, Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik, 6. Aufl. Innsbruck 1966, S. 1068; *Franz Klüber*, Eigentumstheorie und Eigentumpolitik, Begründung und Gestaltung des Privateigentums nach katholischer Gesellschaftslehre, Osnabrück 1963, S. 81 f.; *Lothar Roos*, Ordnung und Gestaltung der Wirtschaft, Grundlagen und Grundsätze der Wirtschaftsethik nach dem II. Vatikanischen Konzil, Köln 1971, S. 104 f.

¹⁴ *Oswald von Nell-Breuning*, Gerechtigkeit und Freiheit, Grundzüge katholischer Soziallehre, Wien 1980, S. 198.

¹⁵ *Thomas von Aquin*, *Summa Theologica* II-II, 66, a.2, ad 1.

¹⁶ So *Joseph Kardinal Höffner*, Die Weltwirtschaft im Licht der katholischen Soziallehre, in: *Lothar Roos*, Hrsg., Stimmen der Kirche zur Wirtschaft, Köln 1986, S. 37.

¹⁷ *Oswald von Nell-Breuning*, Soziallehre der Kirche, a.a.O., S. 144; *Anton Rauscher*, Die Bestimmung der Erdengüter für alle Menschen und ihre Verwirklichung in der modernen Wirtschaft, in: *ders.*, Kirche in der Welt, Beiträge zur christlichen Gesellschaftsverantwortung, Bd. 1, Würzburg 1988, S. 321.

duktionzwecken dienen können, sondern auch Rechtsansprüche auf Leistungen staatlicher oder genossenschaftlicher Systeme der Daseinsvorsorge (GS 71; LE 19)¹⁸. Auch eine Berufsausbildung und bestimmte handwerkliche, technische oder künstlerische Fähigkeiten, Urheberrechte, Talente oder Patente zählen als immaterielles Eigentum zum Privateigentum, das rechtlichen Schutz genießt und dem Grundsatz der universellen Bestimmung der Güter untergeordnet bleiben muss (CA 32). Der Eigentumschutz erfordert deshalb eine „dauerhafte und verlässliche Qualifikationspolitik“ für ein lebenslanges Lernen.¹⁹

Die Relativität des Eigentums und die staatliche Interventionsbefugnis im Hinblick auf die Eigentumsordnung bedeuten aber nicht, dass der Staat das persönliche Eigentum aufheben, durch überhöhte Besteuerung aushöhlen oder durch Gemeineigentum ersetzen darf. Das Recht auf persönliches Eigentum sowie das Erbrecht müssen in ihrer Substanz „immer unberührt und unverletzt bleiben“ (QA 49). Das Recht auf Privateigentum bleibt „in sich gültig und notwendig“, auch wenn es „innerhalb der Grenzen seiner sozialen Funktion umschrieben werden muß“ (Leitlinien der Kongregation für das Katholische Bildungswesen 42; CA 30). Es muss „das Recht des Menschen auf Freiheit schützen und zugleich einen unentbehrlichen Beitrag leisten zum Aufbau der rechten gesellschaftlichen Ordnung“ (MM 111).

VI. Die Menschenwürde als Grenze des Privateigentums

Eigentumsansprüche können sich auf Güter und Dienstleistungen, auf Rentenansparungen, Urheberrechte, Patente und ähnliches, niemals aber auf Menschen richten. Einen Eigentumsanspruch auf einen Menschen zu erheben, heißt ihn zu versklaven. „Ein Freiheitsrecht gibt niemals Herrschaft über andere.“²⁰ Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit – zum Beispiel des Forschers – hat seine Grenze an den Rechten anderer (Art. 2,1 GG). „Grundrechtliche Freiheit bedeutet Selbstbestimmung, nicht aber Bestimmung über andere. Sie endet vor der grundrechtlichen Freiheit des anderen und gibt kein Recht über dessen Person.“²¹ Dennoch war die Sklaverei viele Jahrhunderte lang gesellschaftlich akzeptiert – auch in Völkern mit christlicher Kultur, obwohl bereits der Apostel Paulus die Axt an ihre Wurzel gelegt hatte, als er im Jahr 55 n. Chr. den Sklavenhalter Philemon bat, den Sklaven Onesimus, der Philemon entlaufen, Christ geworden und von Paulus zu ihm zurückgeschickt worden war, nicht als sein Eigentum, sondern als Bruder zu behandeln (Phlm 16). Heute scheint die Sklaverei zumindest im christlichen Kulturkreis überwunden zu sein.

¹⁸ Vgl. auch die Denkschrift der EKD „Gemeinwohl und Eigennutz“, a.a.O., Ziffer 133.

¹⁹ Das Soziale neu denken. Für eine langfristig angelegte Reformpolitik, Erklärung der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz vom 12.12.2003, S. 16 f.

²⁰ Paul Kirchhof, Genforschung und die Freiheit der Wissenschaft, in: *Otfried Höffe u.a.*, Hrsg., *Gentechnik und Menschenwürde*, Köln 2002, S. 9. Vgl. auch *M. Honecker*, a.a.O., S. 487.

²¹ *Josef Isensee*, Der grundrechtliche Status des Embryos, in: *O. Höffe u.a.*, Hrsg., *Gentechnik und Menschenwürde*, a.a.O., S. 50.

Wenn es um Fragen des Eigentums geht, ist jedenfalls von Sklaven nicht mehr die Rede.

Die Problematik des Eigentums an Menschen erhält aber über die Debatte um die Forschung an embryonalen Stammzellen eine neue Aktualität. Die Forderung, die sogenannten „verwaisten“ oder „überzähligen“ Embryonen für die Stammzellforschung benutzen zu können, impliziert, sie als Rohstoffressource für die Entwicklung neuer Therapien für bisher unheilbare Krankheiten zu verwenden. Sie bedeutet mithin, die Embryonen nicht als Personen und damit als Rechtssubjekte, sondern als Sachen und damit als Rechtsobjekte zu betrachten. Um die Legitimität dieses Anspruchs zu begründen, wird eine Reihe von Unterscheidungen eingeführt, die den Nachweis erbringen sollen, dass der Embryo *in vitro* bzw. der kryokonservierte Embryo noch keine Person sei und von der Menschenwürdegarantie des Art. 1,1 GG nicht erfasst werde. Zu diesen Unterscheidungen zählen jene zwischen Menschen bzw. werdenden Menschen einerseits und menschlichem Leben andererseits, zwischen dem Embryo *in vitro* und dem Embryo *in utero*, zwischen dem Präembryo und dem Embryo, der abstrakten und der konkreten Möglichkeit der Menschwerdung oder zwischen Embryonen, die in kommunikativen Verhältnissen leben, Interessen besitzen und Empfindungen haben, und Embryonen, denen alle diese Merkmale abgehen. Diese Unterscheidungen dienen dem Zweck, Embryonen im jeweils minderen Status das Personsein und den Würdeschutz absprechen und Eigentumsansprüche der Gesellschaft für Forschungs- und Therapieprojekte begründen zu können.²² Sie erinnern an die Versuche, die Legitimität der Sklaverei dadurch zu begründen, dass die Menschen in zwei Typen eingeteilt wurden, in solche, die Leitungsfunktionen wahrnehmen können, und in solche, die nur ausführende Funktionen wahrzunehmen in der Lage seien. Dieser Begründungsversuch ist vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes so wenig überzeugend wie jenes Urteil des Supreme Court von North Carolina, der 1829 die Klage gegen einen Sklavenbesitzer wegen schwerer Körperverletzung seiner Sklavin – er hatte sie während eines Fluchtversuchs niedergeschossen – mit der Begründung zurückwies, die Sklavin sei sein Eigentum. Da sie damit seiner vollen Verfügungsgewalt unterstehe, könne die Tat nicht als Körperverletzung gewertet werden.²³

Angesichts der Verfügungsansprüche der Wissenschaft und der Medizin über die sogenannten verwaisten oder die für Forschungs- und Therapiezwecke eigens erzeugten Embryonen stellt sich die Frage, ob die Gesellschaft nicht dabei ist, diese Embryonen zu den Sklaven des 21. Jahrhunderts zu machen. Dabei hatten es die Sklaven des römischen Reiches, zumindest im 2. Jahrhundert, noch besser. Sie waren zwar Eigentum, Handelsware, Produktionsmittel und Kapitalanlage, aber die Verfügungsbefugnis der Sklavenherren war insoweit begrenzt, als ihnen das Recht über das Leben der Sklaven nicht zustand. Embryonen *in vitro* dagegen sind noch rechtloser als Sklaven.

²² Vgl. M. Spieker, Zwischen Forschungsfreiheit und Embryonenschutz. Kontroversen in der Bioethik, in: Rainer Beckmann/Mechthild Löhr, Hrsg., Der Status des Embryos. Medizin - Ethik - Recht, Würzburg 2003, S. 39 ff.

²³ State vs. Mann, 13 N.C. (2 Dev) 263 (1829).

Sie werden unter den Verfügungsansprüchen der embryonalen Stammzellforschung auf den Status einer Handelsware und eines Produktionsmittels reduziert. Das Embryonenschutzgesetz vom 13. Dezember 1990 stellt zwar in § 2 die „mißbräuchliche Verwendung menschlicher Embryonen“ unter Strafe. Indem es sie dem Handel ebenso entzieht wie der Forschung oder der therapeutischen Nutzung, gibt es zu verstehen, dass sie eben nicht als Sache zu betrachten sind. Ihre Erzeugung ist allein zum Zweck der Herbeiführung einer Schwangerschaft zulässig. Aber die Geschützte zur Schleifung dieser Bastion des Lebensschutzes werden von der Bundesregierung mit Hilfe der DFG und einiger Kommentatoren des Art. 1 GG seit geraumer Zeit in Stellung gebracht. Eine Diskussion über das Eigentum als Ordnungsidee kann deshalb die Stammzelledebatte nicht ignorieren. Sie muss zeigen, dass es ein Eigentum an Embryonen nicht geben kann, auch nicht an Embryonen in vitro, da sie sich nicht erst zum Menschen, sondern als Menschen entwickeln.²⁴

Dafür hat schon Immanuel Kant (1724-1804) in seiner *Metaphysik der Sitten* 1798 ein entscheidendes Argument geliefert. Aus dem Akt der Zeugung gehe eine Person hervor, nicht eine Sache. Eltern könnten deshalb „ihr Kind nicht gleichsam als ihr Gemächsel und als ihr Eigentum zerstören oder es auch nur dem Zufall überlassen, weil an ihm nicht bloß ein Weltwesen, sondern auch ein Weltbürger in einen Zustand herüber zogen, der ihnen nun auch nach Rechtsbegriffen nicht gleichgültig sein kann.“²⁵ Dies gilt auch für den Nasciturus und den Embryo in vitro. Auch sie sind nie Sachen, auf die Besitzansprüche erhoben werden könnten, sondern Personen mit dem Anspruch auf unbedingte Anerkennung.²⁶ Aus Sachen können nie Personen werden. Deshalb besteht auch zwischen einer künstlichen Befruchtung und der Implantation eines künstlich erzeugten Embryos in die Gebärmutter ein „strenges Konnexitätsverhältnis“,²⁷ das der italienische Gesetzgeber gerade dabei ist gesetzlich zu regeln. Die Alternative Verwerten oder Verwerfen²⁸ ist somit eine unangemessene Alternative, weil sie den verwaisten Embryo auf eine Sache reduziert, ihn mithin einer Fremdherrschaft unterwirft. Wenn dem Embryo in vitro mit dem Uterus eine existentielle Bedingung seiner weiteren Entwicklung vorenthalten wird, bedeutet dies noch nicht, dass er in das Eigentum eines Laborchefs oder der Gesellschaft übergeht und wie eine Sache Forschungs-, Therapie- oder sonstigen Verwertungsinteressen untergeordnet werden darf. Eigentumsansprüche haben an der Menschenwürde und dem Lebensrecht eines jeden Menschen ihre unantastbare Grenze. Auch der nutzlose Tod eines

²⁴ Vgl. auch BVerfGE 88, 203 (252).

²⁵ Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten*, § 28, in: *Ders.*, Werke, hrsg. von Wilhelm Weischedel, Bd. VIII, S. 394. (Die sprachliche Unebenheit findet sich bereits im Kantschen Original.)

²⁶ Vgl. Robert Spaemann, *Personen. Versuche über den Unterschied zwischen ‚etwas‘ und ‚jemand‘*, Stuttgart 1996.

²⁷ Christian Starck, *Verfassungsrechtliche Grenzen der Biowissenschaft und Fortpflanzungsmedizin*, in: *Juristenzeitung*, 37. Jg. (2002), S. 1067. Vgl. auch *ders.*, *Der kleinste Weltbürger. Person, nicht Sache: Der Embryo*, in: *FAZ* vom 25.4.2002.

²⁸ P. Kirchhof, a.a.O., S. 30.

kryokonservierten Embryos begründet noch keine Stammzellforschungspflichtigkeit.²⁹ Im Übrigen ist ein nutzloser Tod noch kein sinnloser Tod.³⁰

VII. Privateigentum und Gemeinwohl

Den Beitrag zur rechten gesellschaftlichen Ordnung leistet das Privateigentum dann, wenn es sich der universellen Bestimmung der Güter unterordnet. Es hat zum Gemeinwohl beizutragen. Das Recht auf Privateigentum könne, erklärte die Glaubenskongregation, "nicht ohne die Verpflichtung für das Gemeinwohl verstanden werden (LC 87).³¹ Diese Verpflichtung bedeutet nicht, dass der Eigentümer seine Verfügungsbefugnis über das Eigentum an den Staat abzutreten hätte, wohl aber, dass das Privateigentum weit gestreut sein, und, in welcher Form auch immer, möglichst vielen Menschen zugute kommen muss. Der Eigentümer muss sich der sozialen Hypothek des Privateigentums bewusst bleiben und den Vorrang der Arbeit gegenüber dem Kapital anerkennen. Der Gesetzgeber hat dementsprechend die Pflicht, dies bei der Regelung des Eigentums-, des Steuer-, des Sozial- und des Betriebsverfassungsrechts zu beachten (MM 115; SRS 42; Johannes Paul II., Ansprache auf der 3. Generalversammlung der lateinamerikanischen Bischöfe in Puebla am 28.1.1979, in: AAS Bd. 71, S. 187-205; LC 84).

Problematisch erscheint dagegen die These, die Funktion des Privateigentums bestehe darin, der Verwirklichung des Gemeinwohls zu dienen.³² Gewiss ist die gegenteilige These, das Gemeinwohl sei nur Mittel zur Sicherung des Privateigentums falsch. Doch folgt aus dieser falschen These noch nicht, dass das Gemeinwohl „Grund, Finalität und Regulativ des Eigentumsrechts ist“.³³ Diese einseitige Indienststellung des Privateigentums für den Zweck des Gemeinwohls tendiert dazu, die anthropozentrische Orientierung des Gemeinwohls in der Christlichen Gesellschaftslehre zu übersehen. Wenn das Gemeinwohl die Gesamtheit der politischen, sozialen, ökonomischen und rechtlichen Möglichkeitsbedingungen personaler Entfaltung des Menschen ist (MM 65; GS 26 und 74; CL 42), dann ist die personale Entfaltung bzw. das Gelingen des menschlichen Lebens Grund, Ziel und Grenze des Gemeinwohls und damit auch der universellen Bestimmung der Güter und des Rechts auf Privateigentum. Die katholische Eigentumsethik stellt deshalb nicht nur das Privateigentum in den Dienst des Gemeinwohls, sondern auch das Gemeinwohl in den Dienst der Person, zu deren

²⁹ Wolfram Höfling, Wider die Verdinglichung. Auch „überzählige“ Embryonen sind vom Grundgesetz geschützt, in: Christian Geyer, Hrsg., Biopolitik. Die Positionen, Frankfurt 2001, S. 246.

³⁰ Christian Hillgruber, Die verfassungsrechtliche Problematik der In-Vitro-Fertilisation, in: Zeitschrift für Lebensrecht, 11. Jg. (2002), S. 2 ff.

³¹ Vgl. auch die Denkschrift der EKD „Gemeinwohl und Eigennutz“, a.a.O., Ziffer 136.

³² So die Grundthese von F. Klüber (FN 13), a.a.O. Kritische Anmerkungen zu Klüber auch bei A. Rauscher, a.a.O., S. 314.

³³ F. Klüber, a.a.O., S. 107.

Freiheits- und Entfaltungsbedingungen das Recht auf Privateigentum gehört.³⁴ „Was für die Person getan wird, ist Dienst an der Gesellschaft, und was für die Gesellschaft getan wird, kommt der Person zugute“ (CL 40).

VIII. Das Problem der Enteignung und der Restitution enteigneten Vermögens

Eine Enteignung von Grundbesitz oder Produktionsmitteln und ihre Überführung in Gemeineigentum sind in dieser Perspektive nie ausgeschlossen worden. Der Eigentümer kann die soziale Hypothek seines Eigentums vergessen. Er kann mit seinem privaten Eigentum gegen die universelle Bestimmung der Güter verstoßen und die Not der Menschen vergrößern, statt sie zu vermindern. So kann das Gemeinwohl eine Enteignung gebieten (GS 71; PP 24; LE 14). Aber jede Enteignung muss nicht nur den Grundsatz der Entschädigung, sondern auch das Subsidiaritätsprinzip beachten (MM 117). Dies bedeutet, dass sich die enteignende staatliche Autorität ihrer subsidiären Rolle bewusst bleiben muss. Sie darf die Bereitschaft und die Fähigkeit der Bürger, Initiativen zu ergreifen, Anstrengungen auf sich zu nehmen und Leistungen zu erbringen, nicht mindern. Sie muss sie vielmehr stärken. Sie muss den „Subjektcharakter der Gesellschaft“ gewährleisten (LE 14) und vermeiden, „das Privateigentum übermäßig zu beschränken oder, was noch schlimmer wäre, ganz zu verdrängen“ (MM 117).

Enteignungen seitens totalitärer Regime haben mit derartigen rechtsstaatlichen Enteignungen so viel gemein wie kommunistische „Volksdemokratien“ mit den Demokratien westlicher Verfassungsstaaten. In sozialistischen Systemen dienten Enteignungen nicht dem Gemeinwohl, sondern dem Klassenkampf. Die Avantgarde des Proletariats wollte mit ihren Konfiskationen den Klassenfeind vernichten und die Diktatur des Proletariats festigen. Wenn sich in der Geschichte deshalb, wie 1989/90, glückliche Momente bieten, solche Unrechtsakte zu korrigieren, ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, solche Korrekturen vorzunehmen und den Opfern des sozialistischen Klassenkampfes – soweit noch möglich – Wiedergutmachung zuteil werden zu lassen. Die Regelung der Eigentumsfragen, Restitutionsansprüche und Entschädigungsleistungen war deshalb ein zentrales Problem aller postkommunistischen Transformationsprozesse – auch in Ostdeutschland.³⁵

Dass die Bundesregierung und die DDR-Regierung in ihrer Gemeinsamen Erklärung zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 die Opfer der sogenannten Bodenreform, d.h. der zwischen dem Kriegsende am 8. Mai 1945 und der

³⁴ Vgl. auch *J. Messner* (FN 13), a.a.O., S. 1071: Das Privateigentum stehe zwar im Dienst der Gemeinwohlordnung, aber „ebenso im Dienst der Freiheitsordnung, die ja selbst fundamentaler Teil der Gemeinwohlordnung ist“.

³⁵ *Manfred Spieker*, Eigentum und Gemeinwohl – ein Widerspruch? Zur Problematik der Eigentumsregelungen im Prozess der deutschen Wiedervereinigung, in: *Die Neue Ordnung*, 46. Jg. (1992), S. 371 ff; *Albrecht Weber*, Zur Restitution enteigneten Vermögens im Spiegel deutscher und ausländischer Verfassungsjudikatur, in: *Jörn Ipsen/Edzard Schmidt-Jortzig*, Hrsg., *Recht-Staat-Gemeinwohl*, Festschrift für Dietrich Rauschning, Köln 2001, S. 371 ff.

Inkraftsetzung der DDR-Verfassung am 7. Oktober 1949 Enteigneten, von allen Restitutionsansprüchen ausschlossen, ist eine schwere Wunde im Prozess der deutschen Wiedervereinigung. Der dafür vorgebrachte Grund, andernfalls sei die Zustimmung der Sowjetunion zur Wiedervereinigung nicht zu erhalten gewesen, hat sich mittlerweile als falsch erwiesen.³⁶ Der Sowjetunion ging es um die Anerkennung der Legitimität ihrer besatzungsrechtlichen bzw. besatzungshoheitlichen Maßnahmen, mithin um ihre Indemnität. Es ging ihr nicht um eine Festschreibung der Ergebnisse dieser Maßnahmen. Diese Festschreibung lag allein im Interesse der damaligen DDR-Regierung. Indem sich die Regierung Kohl in jener Gemeinsamen Erklärung, in Art. 41, Abs. 1 des Einigungsvertrages und in Art. 143, Abs. 3 des revidierten Grundgesetzes auf diese Festschreibung eingelassen hat, hat sie – wie bei der Übernahme der Fristenregelung im Abtreibungsstrafrecht – dem Rechtsstaat nicht unerheblichen Schaden zugefügt, und indem sie den von jeder Restitution ausgeschlossenen Grund und Boden zum Verkauf angeboten hat, hat sie sich auch noch zum Hehler gemacht.

Politik, Rechtswissenschaft und Rechtsprechung haben zur Rechtfertigung dieser Restitutionsverweigerung eine Reihe von Gründen vorgebracht, die wenig überzeugend sind, viele Fragen aufwerfen und eigentlich nur eines zeigen: den Willen, die Opfer der Konfiskationen von 1945 bis 1949 dauerhaft aus dem Kreis der Restitutionsberechtigten auszuschließen.

1. Die Enteignungen der sogenannten Bodenreform seien, so das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 23. April 1991, zum einen vor Inkrafttreten des Grundgesetzes und zum anderen außerhalb seines Geltungsbereiches vorgenommen worden.³⁷ Aber ist das Recht auf Privateigentum nicht ein vorstaatliches Menschenrecht, das durch die „Bodenreform“ massiv verletzt wurde? Bekennt sich das Grundgesetz nicht in Art. 1,2 zu solchen vorstaatlichen „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ und erklärte es nicht in seiner alten Präambel, dass das deutsche Volk mit der Verabschiedung des Grundgesetzes auch für jene Deutschen gehandelt habe, „denen mitzuwirken versagt war“?

2. Die Geschädigten der „Bodenreform“ hätten mit der Wiedervereinigung und der Möglichkeit einer Restitution jahrzehntelang gar nicht rechnen können. Außerdem hätten sie zu bedenken, dass sie nicht die einzigen Opfer des sozialistischen Unrechtsregimes seien und auch die aus politischen Gründen Inhaftierten, aus beruflichen Positionen Entlassenen oder vom Studium Ausgeschlossenen zu entschädigen seien.³⁸

³⁶ Vgl. *Hans Christian Löhr*, Ein Beitrag Ostberlins zur Wiedervereinigung, in: FAZ vom 29.9.2000, und *Constanze Paffrath*, Macht und Eigentum. Die Enteignungen 1945 bis 1949 im Prozess der deutschen Wiedervereinigung, Köln 2004.

³⁷ BVerfGE 84, 90 (122 f.) und *Fritz Ossenbühl*, Eigentumsfragen, in: Handbuch des Staatsrechts, hrsg. von *Josef Isensee* und *Paul Kirchhof*, Bd. IX, Heidelberg 1997, § 212, Rz 72.

³⁸ *F. Ossenbühl*, Eigentumsfragen, a.a.O., Rz 53 und 116. Vgl. auch *Joachim Lege*, Der Konkurs eines Unrechtsstaates, in: *Der Staat*, 38. Jg. (1999), S. 1 ff. Lege versucht das Konkursrecht auf die Regelung der Restitutions- und Wiedergutmachungsansprüche nach dem Bankrott der DDR zu übertragen. Dabei werden aber die Opfer der Konfiskationen 1945 bis 1949 in besonderer, den Gleichheitsgrundsatz verletzender Weise zur Entschädigung der anderen Opfergruppen herangezogen.

Aber ändert die historische Unwahrscheinlichkeit der Wiedergutmachung eines Unrechts etwas an diesem Unrecht und der Pflicht zur Wiedergutmachung, sobald und soweit sie möglich wird? Kann das Unrecht, das anderen Opfern des Regimes widerfahren ist, dadurch wiedergutmacht werden, dass eine Gruppe von Opfern von der Wiedergutmachung ausgeschlossen wird?

3. Das Rad der Geschichte könne nicht um ein halbes Jahrhundert zurückgedreht werden.³⁹ Das Argument hätte auch das Politbüro der SED gegen die Wiedervereinigung selbst vorbringen können.

4. Von den 14 Verfassungsbeschwerdeführern vor dem Bundesverfassungsgericht seien nur vier ehemalige Eigentümer und zehn Erben und Erbeserben gewesen. Die Erben sollen aus dem Kreis der Entschädigungsberechtigten ausgeschlossen „und auf spätere Termine verwiesen werden“. Aber ist nicht das Erbrecht Teil des Menschenrechts auf Privateigentum und Gegenstand der Gewährleistung des Art. 14, 1 GG? Wenn die Erben zwecks Entschädigung auf einen späteren Termin verwiesen werden sollen, können sie nicht gleichzeitig aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen werden.

5. Das Restitutionsinteresse sei vor allem von der FDP und den in Westdeutschland lebenden Alteigentümern artikuliert worden.⁴⁰ Dieser Hinweis ist kein rechtserhebliches Argument. Als ob die Gesinnung oder die politische Heimat des Klägers schon etwas über die Berechtigung der Klage aussagen. Der Einwand grenzt an eine Diskriminierung der FDP.

6. Ansprüche auf Entschädigungen oder Ausgleichsleistungen könnten nur mit dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip und dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 GG, nicht aber mit der Eigentumsgarantie in Art. 14 GG begründet werden.⁴¹ Aber resultiert aus der Verletzung eines Grundrechts nicht eine stärkere Verpflichtung zur Entschädigung als aus dem Staatsziel der Rechts- und Sozialstaatlichkeit? Bedeutet die Verschiebung der Begründung möglicher Entschädigungspflichten auf das Sozialstaatsprinzip nicht ihre Auflösung?

7. Es könne „nicht zweifelhaft sein, dass der Restitutionsgrundsatz dann zur Disposition gestellt werden kann, wenn es nach Auffassung des Gesetzgebers zur Bewältigung der ihm gestellten Aufgabe aus dringenden Gründen geboten ist“.⁴² Legt dieses Argument nicht die Axt an die Wurzel des Rechtsstaates, da ein Parlament sich auf Grund der Macht, seine Aufgaben und die dringenden Gründe für Ausnahmetatbestände jederzeit selbst zu definieren, damit auch jederzeit über die Grundrechte stellen kann?

Wenn es ein Gebot der Gerechtigkeit ist, den Opfern des sozialistischen Klassenkampfes – soweit wie möglich – Wiedergutmachung zuteil werden zu lassen, dann gilt dies gewiss für alle Opfer, nicht nur für jene der diversen Enteignungswellen. Aber es widerspricht diesem Gebot, eine Gruppe von Opfern unter Hinweis auf die anderen

³⁹ A.a.O., Rz 116.

⁴⁰ A.a.O., Rz. 94, 97 und 116.

⁴¹ BVerfGE 84, 90 (126); *F. Ossenbühl*, a.a.O., Rz 75 f. und 96.

⁴² *F. Ossenbühl*, a.a.O., Rz 94.

Gruppen von dieser Wiedergutmachung ganz auszuschließen, mit deren doppelt konfisziertem Vermögen den Bundeshaushalt aufzubessern und so die Entschädigung der anderen Gruppen zu zahlen. Die Eigentumsethik der Christlichen Gesellschaftslehre legt für die Regelung der Restitutionsansprüche und Entschädigungsleistungen in den postkommunistischen Transformationsprozessen zwei Schlussfolgerungen nahe:

a) Wenn das Recht auf Privateigentum ein Menschenrecht ist, das mit der Freiheit und der Verantwortung des Menschen untrennbar verbunden ist, dann ist die Restitution bzw. die Entschädigung aller Enteigneten eine staatliche Pflicht, ja mehr noch eine Legitimitätsbedingung des freiheitlichen Rechtsstaates.⁴³ Der Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ ist zwingend. Er entspricht nicht konservativer Eigentumsideologie, sondern der Verfassungsordnung des Grundgesetzes. Wenn eine Rückgabe aber nicht mehr möglich ist oder gegen wohlverstandene Interessen von Nutzungsberechtigten verstoßen würde, sind deshalb schnelle und möglichst gerechte Entschädigungs- bzw. Ausgleichsleistungen vorzunehmen.

b) Wenn das Recht auf Privateigentum kein absolutes Recht, sondern der universellen Bestimmung der Güter untergeordnet, bzw. dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet ist (Art. 14,2 GG), dann ist auch der Grundsatz „Investitionen vor Rückgabe“ legitim, wenn diese Vorfahrtsregelung für Arbeitsplätze schaffende Investitionen mit gerechten Entschädigungsregelungen Hand in Hand geht und nicht dazu führt, die Arbeitsplätze an anderer Stelle wieder einzusparen. Auch Entschädigungs- bzw. Ausgleichsleistungen, die dem Eigentümer nicht den vollen Verkehrswert erstatten, sowie Lastenausgleichsabgaben von begünstigten Alteigentümern, die ihren Besitz mit erheblicher Wertsteigerung zurückerhalten, sind sittlich vertretbar. Es ist die Kunst der Politik und damit des Gesetzgebers, hilfsweise der Gerichte, Regelungen zu finden, die verhindern, dass eine Gruppe von Alteigentümern wesentlich besser gestellt wird als die andere oder dass Alteigentümer, Nutzungsberechtigte oder Investoren ihre Interessen jeweils auf Kosten der anderen durchsetzen können. Es sind Regelungen notwendig, die die berechtigten Ansprüche aller Gruppen möglichst weitgehend „zu einem gerechten Ausgleich bringen“.⁴⁴ Ein gerechter Ausgleich darf nicht deshalb verhindert werden, weil die, denen Ansprüche auf Restitution bzw. Entschädigungsleistungen zustehen, „ohnehin mehr haben, als die, denen es genommen wird“.⁴⁵ Diese an sozialistischer Gleichheit orientierte Sicht erstaunt nicht in einer PDS-nahen Zeitung, wohl aber im Handbuch des deutschen Staatsrechts.

⁴³ Ein Menschenrecht auf Privateigentum hat Roman Herzog, Vorsitzender des Ersten Senats, der das Urteil über die Verfassungskonformität des Restitutionsausschlusses der Opfer der Konfiskationen 1945 bis 1949 fällte, allerdings bereits früher abgelehnt. Er sieht in einem solchen Menschenrecht einen Versuch „vor allem der katholischen Rechts- und Sozialphilosophie“, das Eigentum staatlicher Rechtsetzung zu entziehen. Vgl. *R. Herzog*, Eigentum. I. Verfassungsrechtlich, in: *Evangelisches Staatslexikon* (FN 1), a.a.O., S. 673.

⁴⁴ Berechtigte Ansprüche zu einem gerechten Ausgleich bringen. Ein Beitrag des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz zum Umgang mit dem Enteignungsunrecht in der ehemaligen DDR vom 21.10.1991, in: *Herder-Korrespondenz*, 45. Jg. (1991), S. 564 ff.

⁴⁵ *Friedrich Wolff*, in: *Neues Deutschland* vom 2.10.1991, zitiert in: *F. Ossenbühl*, a.a.O., Rz 116.

IX. Verteilung und Produktion

Reflexionen über den Grundsatz von der universellen Bestimmung der Güter erwecken gelegentlich den Eindruck, der Eigentumsethik der Christlichen Gesellschaftslehre ginge es nur um die Verteilung der Güter, weniger dagegen um ihre Produktion. Ein Blick in die Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes* und in die Sozialenzykliken, insbesondere in *Centesimus Annus*, aber zeigt, dass dieser Eindruck nicht begründet ist. Gewiss ist es nicht Aufgabe des kirchlichen Lehramtes, wirtschaftswissenschaftliche Empfehlungen zur Produktion von Gütern und Dienstleistungen zu geben. Dies ist die Aufgabe der Christen, die sich dazu die entsprechende Sachkompetenz und Erfahrung anzueignen und die legitime Autonomie der irdischen Wirklichkeiten zu respektieren haben (PT 147-150; GS 72; CL 43). Aber das Konzil und die Päpste deuten auch an, dass es bei der Verwirklichung des Grundsatzes von der universellen Bestimmung der Güter um mehr geht als um Verteilungsfragen.

Es geht zunächst um Fragen der Produktion und um die vom Staat zu regelnden Produktionsbedingungen. Wenn die Güter dieser Erde allen zugute kommen sollen, dann müssen alle Zugang zum Markt haben. Investitionen sind notwendig (OA 18; CA 32). Jeder muss sich an der Herstellung und am Erwerb von Gütern und Dienstleistungen, d.h. am Wirtschaftsleben beteiligen können. Jeder muss sein Einkommen produktiv verwenden, Kapital bilden und Eigentum auch an Produktionsmitteln erwerben können (RN 4). In einer dynamischen Wirtschaft führt dies zur Schaffung von Arbeitsplätzen und damit von Einkommenschancen. Der gerechte Lohn für die geleistete Arbeit ist deshalb „der konkrete Weg, auf dem die meisten Menschen zu jenen Gütern gelangen, die zur gemeinsamen Nutzung bestimmt sind“ (LE 19). Die Bestimmung des gerechten Lohnes mag im Einzelfall sehr schwierig sein und aus einer ökonomischen Perspektive zu anderen Resultaten führen als aus einer sozialen Perspektive. Die Entwicklung in den ostdeutschen Bundesländern nach der Wiedervereinigung kann dies augenfällig demonstrieren. Wenn aber Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und der die Rahmenbedingungen der Tarifpolitik setzende Staat am Grundsatz von der universellen Bestimmung der Güter orientiert bleiben, dann werden sie in sozialer Partnerschaft und unter Berücksichtigung der spezifischen Lage des jeweiligen Landes den monetären Lohn ergänzen um Institutionen der Vermögensbildung, der Ertragsbeteiligung und der betrieblichen Alterssicherung (LE 14). Schon Pius XI. empfahl „eine gewisse Annäherung des Lohnarbeitsverhältnisses an ein Gesellschaftsverhältnis“ in der Hoffnung, dass „Arbeiter und Angestellte ... auf diese Weise zu Mitbesitz oder Mitverwaltung oder zu irgendeiner Art Gewinnbeteiligung“ gelangen (QA 65. Vgl. auch GS 68). Aus der Christlichen Gesellschaftslehre ergeben sich zwar keine konkreten Formen der Gewinnbeteiligung. Aber Johannes Paul II. fordert die Tarifpartner auf, mit Phantasie und Sachkompetenz nach Wegen zu suchen, die die Beteiligung aller an der Herstellung und Verteilung der Güter sichern und die weite Streuung des Eigentums begünstigen (LE 14).

X. Die Humanisierung der Arbeitswelt

Darüber hinaus tragen die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betrieb und der weite Bereich des Arbeitsrechts dazu bei, die Subjektstellung des Arbeitnehmers zu festigen und sein Interesse am Wirtschaftsleben zu fördern. Wenn er „Mitverantwortlicher und Mitgestalter“ an seinem Arbeitsplatz ist (LE 15; CA 43), wenn er bei betrieblichen Entscheidungen Informations-, Anhörungs- und Mitbestimmungsrechte hat, wenn sein Arbeitsvertrag, seine Arbeitszeit, sein Urlaub, seine Lohnansprüche – selbst im Falle des Konkurses seines Betriebs – rechtlich geschützt sind, wenn er im Falle des Konflikts unabhängige Arbeitsgerichte anrufen kann⁴⁶, dann trägt dies zur Humanisierung der Arbeitswelt bei. Es erleichtert seine Integration in die Gesellschaft und seine Partizipation am ökonomischen Fortschritt. (Paul VI, Ansprache vor der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 10.6.1969, 21; OA 41). So dienen Mitbestimmung und Arbeitsrecht auch dem Grundsatz von der universellen Bestimmung der Güter (LE 15, 17, 19).

XI. Das sozialstaatliche Leistungssystem

Schließlich stellt in wirtschaftlich entwickelten Staaten auch das gesamte gesetzlich geregelte Sozialleistungssystem, das dem einzelnen Bürger und den Familien Rechtsansprüche auf Leistungen im Falle von Krankheit, Invalidität, Alter, Arbeitslosigkeit und Not gewährleistet, einen zentralen Beitrag zur Verwirklichung des Grundsatzes von der universellen Bestimmung der Güter dar (GS 69; LE 19). Vor allem der Altersrente kommt hier ein eigentumsähnlicher – nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sogar eigentumsgleicher – Charakter zu. Dies gilt auch für den Familienleistungsausgleich, d.h. das Kinder- und Erziehungsgeld sowie die Arbeitslosenversicherung. Letztere entspricht in besonderer Weise „dem Prinzip der gemeinsamen Nutzung der Güter, oder, anders und einfacher ausgedrückt, dem Recht auf Leben und Unterhalt“ (LE 18).

Problematisch wird die Bewertung der Rentenanwartschaften als Eigentum allerdings durch das Umlageverfahren der Alterssicherung, das, soll es funktionieren, eine ausgeglichene demographische Entwicklung voraussetzt. Da die demographische Entwicklung aber seit 1972, also seit mehr als einer Generation, defizitär ist und der Alterslastquotient auf mittlere Sicht erheblich steigen wird, unterliegt das Eigentum der Rentenanwartschaften einer geradezu inflationären Entwertung. Auch hier gebietet die Eigentumsethik der Christlichen Gesellschaftslehre, die Ansprüche aller Gene-

⁴⁶ An ihrer Einführung im Rahmen einer eigenständigen Arbeitsgerichtsbarkeit 1926/27 war Heinrich Brauns, katholischer Priester, Zentrumsabgeordneter und von 1920 bis 1928 in 14 Regierungen ununterbrochen amtierender Reichsarbeitsminister, maßgeblich beteiligt, wofür ihn Papst Pius XI. in seiner Enzyklika *Quadragesimo Anno* 1931 (*Ziffer* 27 und 28) lobend erwähnt, ohne ihn beim Namen zu nennen.

rationen zu einem möglichst gerechten Ausgleich zu bringen, die zukunftssichernden Leistungen der Familien endlich angemessen zu würdigen und ihre Leistungsfähigkeit und ihre Leistungsbereitschaft zu stärken.

XII. Die globale Dimension der Eigentumsethik

In einer dynamischen und weltweit miteinander verflochtenen Wirtschaft kommt dem Prinzip der universellen Bestimmung der Güter eine globale Dimension zu. Wenn es auch richtig sei, so Paul VI. in *Populorum Progressio*, „daß jedes Volk die Gaben, die ihm die Vorsehung als Frucht seiner Arbeit geschenkt hat, an erster Stelle genießen darf, so kann trotzdem kein Volk seinen Reichtum für sich allein beanspruchen“ (PP 48). Johannes Paul II. unterstreicht in *Sollicitudo Rei Socialis* diese globale Dimension nicht weniger als zehn Mal (SRS 7, 9, 10, 21, 22 – zwei Mal –, 28, 39, 42, 49). Es sei unerlässlich, „jedem Volk das gleiche Recht zuzugestehen, 'mit am Tisch des gemeinsamen Males zu sitzen', statt wie Lazarus draußen vor der Tür zu liegen“ (SRS 33; PP 47). Deshalb seien eine Überprüfung der internationalen Handelsbeziehungen, die unter dem Protektionismus leiden, aber auch eine Stärkung internationaler Institutionen und eine internationale Sozialpolitik notwendig (SRS 43; LC 90; LE 18).

XIII. Eigentumsethik und politische Ethik

Wenn die universelle Bestimmung der Güter neu und vertieft reflektiert und realisiert werden soll, dann müssen auch die verfassungsrechtlichen und politischen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, dann „erweist sich der Schritt von der Wirtschaft zur Politik als unerlässlich“ (OA 46). Es ist zu gewährleisten, dass die innere Ordnung der Staaten das „Recht auf freie wirtschaftliche Initiative“ schützt (SRS 42). Der Subjektcharakter der Gesellschaft bedarf einer möglichst engen Verbindung von Arbeit und Kapital und einer großen Vielfalt von *corps intermédiaires*, von Verbänden, Genossenschaften und „Körperschaften mit echter Autonomie gegenüber den öffentlichen Behörden“ (LE 14; CA 49). Schließlich ist in vielen Entwicklungsländern die Ersetzung korrupter, diktatorischer und autoritärer Regime durch demokratische Ordnungen eine zentrale Entwicklungsbedingung (SRS 44; CA 20 und 48).

Die Christliche Gesellschaftslehre verknüpft deshalb Reflexionen zur Eigentumsethik zunehmend mit solchen zur politischen Ethik. Die Realisierung des Prinzips von der universellen Bestimmung der Güter bedarf politischer Institutionen, die die Würde der menschlichen Person und den Primat der Eigeninitiative respektieren, die dem Bürger das Recht ökonomischer und politischer Partizipation gewährleisten, mithin demokratisch und marktwirtschaftlich verfasst sind, und die schließlich auf internationaler Ebene gleichzeitig das Selbstbestimmungsrecht der Nationen und das globale Gemeinwohl schützen (CA 15 und 48). In der am 21. November 1990 in Paris unter-

zeichneten „Charta für ein neues Europa“ anerkannten alle 34 Staaten der damaligen KSZE, also auch der Heilige Stuhl, den engen Zusammenhang von Demokratie und Marktwirtschaft auf der Grundlage unveräußerlicher Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit.⁴⁷ In kaum einem Dokument der internationalen Politik im 20. Jahrhundert, die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948 eingeschlossen, sind die Prinzipien und Normen der Christlichen Gesellschaftslehre so sehr zum Tragen gekommen wie in dieser im annus mirabilis des vergangenen Jahrhunderts unterzeichneten Charta. Ihre Leitbilder – unveräußerliche Menschenrechte, rechts- und sozialstaatliche Demokratie und soziale Marktwirtschaft – sind die bleibenden Voraussetzungen für die Realisierung des Grundsatzes von der universellen Bestimmung der Güter.

XIV. Zusammenfassung

Die beiden Aussagen der Eigentumsethik der Christlichen Gesellschaftslehre – die universelle Bestimmung der Güter und das Naturrecht auf Privateigentum als Verlängerung der menschlichen Freiheit – sind über die menschliche Arbeit miteinander zu vermitteln, die zugleich der Anknüpfungspunkt der sozial- und kulturstaatlichen Ausweitung des Eigentumsbegriffes ist. So sehr die Entwicklung im 20. Jahrhundert auch den Eigentumsbegriff ausgeweitet hat, Eigentumsansprüche können sich nie auf Personen, auch nicht auf Embryonen *in vitro* erstrecken.

Das Recht auf Privateigentum bleibt der universellen Bestimmung der Güter untergeordnet. Aber die Funktion des Privateigentums besteht nicht allein darin, dem Gemeinwohl zu dienen. Es dient zuallererst der freien Entfaltung der Person, die auch der Zweck des Gemeinwohls ist. Enteignungen können im Ausnahmefall vom Gemeinwohl geboten sein, aber nie sind Konfiskationen zu rechtfertigen. Konfiskationen totalitärer Herrschaftssysteme nach deren Zusammenbruch von Restitutionsregelungen auszunehmen, stellt deshalb Menschenrechte ebenso in Frage wie rechtsstaatliche Legitimitätsbedingungen.

Die Zehn Gebote und der erste Johannesbrief gelten auch im 3. Jahrtausend. Die Eigentumsethik der Christlichen Gesellschaftslehre beschränkt sich aber nicht auf das Gebot „Du sollst nicht stehlen“ und die Mahnung, zu besitzen als besäße man nicht. Sie schließt auch Jesu Gleichnis von den Talenten ein. Die Aufforderung, die anvertrauten Talente im Maße des eigenen Könnens zu vermehren, bezieht sich zwar auf die gesamte Person, nicht nur auf ihren Besitz. Aber letzterer ist auch nicht ausgeschlossen. Das Eigentum ist produktiv einzusetzen und zu vermehren. Und je mehr es vermehrt wird, desto mehr soll der Eigentümer geben – vor allem dann, wenn Kirchhofs Vorschläge für die Steuerreform realisiert werden. Aber auch unter heutigen Abgabe-

⁴⁷ Charta für ein neues Europa, Erklärung des KSZE-Treffens der Staats- und Regierungschefs in Paris vom 21.11.1990, in: Europa-Archiv 45. Jg. (1990), Heft 24, S. D 656 ff.

bedingungen kann und soll er viel tun – eingedenk des Mottos eines amerikanischen Industriellen und Stifters (Carnegie) „Wer reich stirbt, stirbt in Schande“.

Die Kirchen in der ganzen Welt feierten in dieser Woche das Fest der Erscheinung des Herrn, in den orthodoxen Kirchen das eigentliche Weihnachtsfest. Dieses Fest gibt uns ganz beiläufig auch einen Hinweis über den Umgang mit dem Eigentum. Die drei Könige bzw. Weisen, die das Kind suchten und nach einigen Schwierigkeiten in Jerusalem auch fanden, schenkten ihm kostbare Gaben: Gold, Weihrauch und Myrrhe. Der armselige Stall in Bethlehem, in dem sie niederfielen und ihre Kostbarkeiten überreichten, hielt sie nicht davon ab. Sie wussten, dass sie in dem kleinen Knaben den Herrn der Welt gefunden hatten. Ihm die kostbarsten Dinge zu schenken, war für sie die Bedingung ihres Glückes.